

# Ein schlechter Deal

Akzeptiert ein Vermittler ein Strafurteil in einer Absprache, schließt dies nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln den Widerruf seiner Vermittlererlaubnis nicht aus, wenn die Verurteilung erfolgte, weil der Vermittler Miet- und Kautionszahlungen veruntreut hatte.

Jürgen Evers

In Strafverfahren sind Deals zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung, nach denen der Angeklagte eine Strafe akzeptiert, gängig und gütlich. Sie kürzen das Verfahren ab und schaffen ein vorhersehbares Strafmaß. Versicherungsvermittler übersehen dabei aber nicht selten, dass ihnen berufsrechtliche Konsequenzen drohen. So hatte die IHK einem Versicherungsvertreter, nachdem dieser wegen Betrugs in drei Fällen zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden war, die Vermittlererlaubnis widerrufen. Der Vermittler klagte dagegen vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln. Er war der Ansicht, die im Wege des Deals erfolgte Verurteilung könne als Beleg seiner Unzuverlässigkeit nicht herangezogen werden. Die Taten stünden in keiner Beziehung zu seiner Tätigkeit als Versicherungsvertreter und der Tatzeitpunkt liege vor deren Aufnahme. Die Klage hatte keinen Erfolg.

In den Urteilsgründen führte das VG<sup>1</sup> aus, dass der Bescheid rechtmäßig sei und den Vermittler nicht in seinen Rechten verletze. Rechtsgrundlage für den Widerruf einer gemäß § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung bilde die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach könne ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Dabei komme es darauf an, ob zum Zeitpunkt des Widerrufs dem Vermittler die Erlaubnis wegen Vorliegens von Versagungsgründen nicht hätte erteilt werden dürfen.

Nach § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO sei die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, der Antragsteller besitze die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht. Unzuverlässig sei, wer keine Gewähr dafür biete, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben werde. Nach den normierten Regelbeispielen sei dies u.a. der Fall, wenn der Vermittler in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Regelvermutung lasse die Möglichkeit of-

fen, sowohl die Unzuverlässigkeit auf andere, im Gesetz nicht genannte Tatsachen zu stützen, als auch den Vermittler wegen besonderer Umstände noch als zuverlässig anzusehen, obwohl er rechtskräftig verurteilt worden sei,

## Trotz eines niedrigen Strafmaßes gilt die Person als unzuverlässig

Sei ein Regelbeispiel erfüllt und lägen keine besonderen, für den Vermittler günstigen Umstände vor, die die Vermutungswirkung widerlegten, sei der Vermittler unzuverlässig. Trage er keine besonderen Tatsachen vor, dürfe das VG unter Einbeziehung der Straftaten von den strafgerichtlichen Feststellungen im rechtskräftigen Urteil ausgehen. Dabei sei die Unzuverlässigkeit nicht allein aus der strafgerichtlichen Verurteilung herzuleiten. Vielmehr sei das Verhalten des Vermittlers zu bewerten, das zur Verurteilung geführt habe. Habe der Vermittler nach den Feststellungen des Strafgerichts und aufgrund seiner in Teilen geständigen Einlassung Mietverträge im Auftrag eines Dritten geschlossen und Kautions- und Mietzahlungen auf seinem Konto eingezogen, ohne sie an den Forderungsinhaber weiterzuleiten, stehe fest, dass er Geld vereinnahmt habe, das er allenfalls im Auftrag eines Dritten treuhänderisch habe entgegennehmen dürfen. Manifestierte sich zudem durch diese Taten die Vermögensgefährdung in einem Vermögensschaden, so begründe eine darauf beruhende rechtskräftige Verurteilung wegen Betrugs in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen die Unzuverlässigkeit des Vermittlers.

Für den Widerruf der Erlaubnis sei unerheblich, ob der Vermittler zum Tatzeitpunkt Erlaubnisinhaber gewesen sei. Eine Tathandlung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Vermittlertätigkeit stehe, verlange § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO nicht. Unerheblich sei auch, ob die Verurteilung auf einem „Deal“ beruhe und der Vermittler diesem nur in der Annahme zugestimmt habe, die Strafe wirke sich nicht auf seine gewerberechtliche Erlaubnis aus. Dies gelte erst recht, wenn aus den Straftaten nicht zu erkennen sei, dass das Urteil auf einer entsprechenden Vereinbarung nach § 257 c StPO beruhe, obwohl eine solche Vereinbarung gemäß § 273 Abs. 1 a StPO zumindest in der Hauptverhandlung protokol-

liert werden müsse. Jedenfalls dann, wenn derartige Hinweise weder dem Protokoll noch den Urteilsgründen zu entnehmen seien, sei die Motivation des Vermittlers, weder gegen die strafrechtlichen Feststellungen noch gegen den festgelegten Strafrahmen vorzugehen, unerheblich.

Dass sich das Strafmaß im unteren Bereich des Strafrahmens bewege, rechtfertige es nicht, eine Unzuverlässigkeit zu verneinen. Der Gesetzgeber habe keine Grenze für das Strafmaß gesetzt, die erst überschritten werden müsse, um berufsrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Gegen die Unzuverlässigkeit spreche es auch nicht, dass der Vermittler seit der Verurteilung keine weiteren Straftaten begangen habe. Der Gesetzgeber habe ein straffreies Folgeverhalten in Teilen bereits in die normierte Fünf-Jahres-Frist aufgenommen. Erst nach zehn Jahren seit der Straftat lasse sich möglicherweise annehmen, dass die Regelvermutung nicht mehr greife.

Der Widerruf der Erlaubnis setze ferner voraus, dass er zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten sei. Dies sei anzunehmen, wenn die Unzuverlässigkeit des Vermittlers die konkrete Gefährdung öffentlicher Interessen indiziere. Die Fernhaltung derartiger Vermittler vom Markt diene vornehmlich dem Schutz vor wirtschaftlichen Schäden, die gerade bei der Versicherungsvermittlung erhebliche Größenordnungen erreichen könnten. Damit seien wichtige Gemeinschaftsgüter betroffen. Wegen der Voraussetzungen für den Widerruf, insbesondere der erforderlichen Gefährdung des öffentlichen Interesses und des gefahrenabwehrenden Charakters des Gewerberechts, sei die Ermessensentscheidung der Behörde, die Erlaubnis zu widerrufen, auch nicht zu beanstanden.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

1 VG Köln, Urt. v. 4. 8. 2011 – 1 K 1572/11 – VertRLS, n.r.kr.; Az. Beim OVG Münster 4 A 2156/11